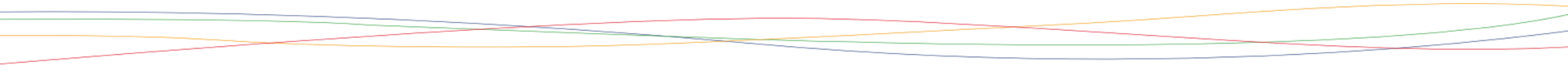


Anträge zur Satzungsänderung des Landesverbandes Berlin

26. Oktober 2025
Sprechsaal in Berlin-Mitte



Agenda

- 1. Reisekostenordnung des Landesverbands Berlin (Version 4)**
- 2. Finanzordnung des Landesverbands Berlin (Version 1)**
- 3. Landesvorstand (§ 17)**
- 4. Arbeitsausschüsse und Arbeitsgruppen (§16)**
- 5. Erweiterter Landesvorstand (§26)**
- 6. Auflösung von Gebietsverbänden (§ 28)**
- 7. Übergreifende Themen**

Begründung: Der Landesvorstand hatte in seiner Sitzung am 7. November 2024 eine Reisekostenordnung in der 3. Version beschlossen, in der geregelt ist, wie mit Fahrkosten im Landesverband umgegangen wird. Die Reisekostenordnung wurde bisher nur im Landesvorstand angewendet, weil eine Beschlussfassung für den gesamten Landesverband erst durch den Landesparteitag ermöglicht wird.

Die Reisekostenordnung wird als eigenständiges Dokument in der Version 4 beschlossen mit einer kleinen Änderung.

Zur Beschlussfassung steht die gesamte Reisekostenordnung wie in dem Dokument als Anlage vorgelegt worden ist.

Die Reisekostenordnung kann dann von allen Gliederungen und Mitgliedern angewendet werden und schafft somit eine Orientierung, wie im Landesverband mit Aufwendungen für Fahrten zu verfahren ist.

Alte Fassung (Version 3 des Landesvorstands vom 7.11.2024):	Neue Fassung (Version 4 des Landesparteitages vom 26.10.2025):
§ 7 Schlussbestimmungen Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung sofort in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung durch den Landesvorstand.	§ 7 Schlussbestimmungen Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der erneuten Beschlussfassung durch den Landesparteitag.

Abstimmung:

Begründung: Neben der Finanzordnung der Bundespartei können sich die Landesverbände eigene Finanzordnungen geben, in denen landesspezifische Regelungen getroffen werden, soweit sie nicht der Finanzordnung der Bundespartei widersprechen. Die Finanzordnung klärt Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben wie die Bewilligung von Erstattungsanträgen für Reisekosten und andere Auslagen. Sie Enthält Regelungen über die Zuständigkeit für die Finanzverwaltung und die Buchhaltung und für die Arbeitsteilung zwischen den Landesschatzmeistern und den Bezirksschatzmeistern. Zur Abstimmung steht der vorgelegte Text als Ganzer. Er markiert einen wichtigen Meilenstein, auf dem in den Folgejahren aufgebaut werden kann.

Aktuelle Fassung:	Vorschlag:
Entfällt.	Die Finanzordnung wird in der vorgelegten Form verabschiedet.

Abstimmung:

§ 17 Landesvorstand, Absatz 1

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass es relativ schwer wird, die Vorstandspositionen der aktuellen Fassung zu besetzen. Für die praktische Arbeit hat sich die Doppelspitze mit zwei Stellvertretern nicht bewährt. Zumal die Stellvertreter doch nicht besetzt werden konnten. Mit der neuen Fassung wird zudem klargestellt, wer für die Geschäftsführung verantwortlich ist. Die Wahl der Beisitzer als Gruppenwahl vereinfacht die Vorstandswahlen insgesamt.

Alte Fassung:

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
- b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
- f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbegrenzung,
- g) der/dem Säulenbeauftragten für Achtsamkeit,
- h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz

Neue Fassung:

Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Außerdem gehören dem Landesvorstand bis zu fünf Beisitzer an. Die Zahl der Beisitzer ist vor der Wahl vom Landesparteitag zu beschließen. Die Beisitzer übernehmen die Vertretung der Säulen oder anderer Aufgaben entsprechend ihrer Bewerbung.

Abstimmung:

§ 17 Landesvorstand, Absatz 2

Begründung: Die Idee eines Stimmungsbildes als Rückmeldung über die Arbeit des Vorstands soll beibehalten werden. Die neue Fassung präzisiert die Zuständigkeit und die zeitliche Lage des Stimmungsbildes. Es soll nämlich nach einem Jahr durchgeführt werden. Das hat sich als praktikabel erwiesen. Die falsche Verwendung des Begriffs „Konsensierung“ wird damit vermieden. Eine halbjährliche Befragung ist unrealistisch und bindet Kräfte, die anders besser verwendet werden können.

Alte Fassung:

Zur Ermittlung eines Stimmungsbildes haben die Parteimitglieder die Möglichkeit, die Arbeit der einzelnen Mitglieder des Landesvorstandes halbjährlich zu bewerten. Die Bewertung erfolgt über eine Konsensierung und ist anonym durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

Neue Fassung:

Der Landesvorstand führt zur Mitte einer Amtsperiode eine Umfrage unter allen Mitgliedern durch, in der die Arbeit der Vorstandsmitglieder bewertet werden kann. Die Befragung hat den Charakter eines Stimmungsbildes. Die Ergebnisse werden den Mitgliedern in einem Rundbrief mitgeteilt.

Abstimmung:

§ 17 Landesvorstand, Absatz 5

Begründung: Die Idee, einen Machtmissbrauch durch die Vertreter der Säulen zu verhindern, erscheint unter den aktuellen Gegebenheiten abwegig. Gerade in jüngster Zeit besteht die Schwierigkeit eher darin, überhaupt jemanden für die Übernahme einer Vorstandsposition zu finden. Eine Wiederwahl per Satzung auszuschließen erscheint daher kontraproduktiv. Personen, die sich im Amt bewährt haben und die den Mitgliedern bekannt sind, sollten daher auch wiedergewählt werden können. So bleibt es den Mitgliedern überlassen, wie sie den Vorstand besetzen.

Alte Fassung:

Die Amtszeit des Landesvorstandes gem. Abs. 1 beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist nur für die Ämter a) bis d) zulässig. Im Übrigen ist nach Ausscheiden aus dem Amt eine erneute Kandidatur für die gleiche oder auch eine andere Vorstandsposition frühestens zum nächsten ordentlichen Landesparteitag möglich.

Neue Fassung:

Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Abstimmung:

§ 17 Landesvorstand, Absatz 6

Begründung: Die in der alten Fassung geregelten Bedingungen treffen auf die neue Zusammensetzung des Landesvorstands nicht mehr zu. Bisher hatte sich auch die Rolle des Erweiterten Landesvorstands noch nicht so herausgebildet. Daher sollte man diesem Gremium zwischen den Landesparteitagen mehr Kompetenz für die Besetzung des Landesvorstands in einer Krisensituation zubilligen.

Alte Fassung:

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Scheidet die Landesschatzmeisterin/der Landesschatzmeister aus dem Amt aus, so übernimmt die stellvertretende Landesschatzmeisterin/der stellvertretende Landesschatzmeister diese Funktion. Scheidet auch diese/r aus dem Landesvorstand aus, bestellt der Landesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Landesschatzmeisterin/einen neuen Landesschatzmeister aus den vorhandenen Parteimitgliedern. Für alle anderen Positionen des Landesvorstandes ist eine kommissarische Neubesetzung nicht zulässig. Tritt mehr als die Hälfte des gewählten Landesvorstandes zurück, so wird der gesamte Landesvorstand neu gewählt.

Neue Fassung:

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Landesvorstand aus, so wird eine Nachwahl auf dem nächsten Landesparteitag vorgenommen. Scheidet der Landesschatzmeister aus dem Amt aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Landesvorstands kommissarisch diese Funktion. Der Erweiterte Landesvorstand kann jede freigewordene Position im Landesvorstand kommissarisch mit einem geeigneten Mitglied des Landesverbandes besetzen. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Sind mehr als die Hälfte der vom Landesparteitag gewählten Vorstandsmitglieder aus dem Landesvorstand ausgeschieden, so wird der gesamte Landesvorstand für die nächsten zwei Jahre neu gewählt.

Abstimmung:

§ 17 Landesvorstand, Absatz 8

Begründung: Die Formulierungen der alten Fassung werden durch eine leichter verständliche Form ersetzt. Der zweite Satz der neuen Fassung ergibt sich eigentlich aus der Zusammensetzung der angesprochenen Gremien, soll hier nur noch einmal zur Klarstellung dienen.

Alte Fassung:

Übt ein Mitglied ein Vorstandsamt aus, so kann es nicht zugleich das Amt in einem Vorstand einer anderen Gliederung übernehmen. Gleiches gilt für die unteren Gliederungen entsprechend. Ausgenommen sind insofern lediglich die Landesvorstände, sofern sie dem erweiterten Bundesvorstand gem. § 12 Abs. 2 der Bundessatzung angehören bzw. die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstands gem. § 20 und vergleichbarer Gremien niederer Gliederung.

Neue Fassung:

Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand schließt eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand und in einem Bezirksvorstand aus. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im Erweiterten Bundesvorstand und im Erweiterten Landesvorstand.

Abstimmung:

§ 17 Landesvorstand, Absatz 10

Begründung:

Die umständlichere Formulierung der alten Fassung wird nur durch eine leichter verständliche Form ersetzt.

Alte Fassung:

Ein Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt nur bewerben, wenn seine Mitgliedschaft in der Partei zum beworbenen Amtsantritt mindestens 3 Monate andauerte.

Neue Fassung:

Ein Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt nur bewerben, wenn seine Mitgliedschaft in der Partei mindestens drei Monate bestand.

Abstimmung:

§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen, Absatz 1

Begründung: In der Satzung sind bisher lediglich die Bezirksverbände als regionale Gliederungen der Partei vorgesehen. In anderen Parteien ist es allerdings üblich, dass auch Arbeitsgruppen zu fachlichen Themen gebildet werden, um sich mit programmatischen Fragestellungen zu befassen. In den Bezirksverbänden sind als Organe allein die Hauptversammlungen vorgesehen. Dabei sollte es auch eine Satzungsgrundlage für die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu lokalen, fachlichen oder organisatorischen Themen geben. In Absatz 1 geht es um sogenannte Ausschüsse, die den Zweck haben, den Landesvorstand zu unterstützen. Bevor ein solcher Ausschuss zustande kommt, sind Gespräche mit möglichen Mitgliedern zu Sinn und Zweck, Zeit und Qualifikation erforderlich.

Alte Fassung:

Der Landesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Landesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Landesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Landesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Neue Fassung:

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung jederzeit Ausschüsse gründen und wieder auflösen. Die Mitglieder eines Ausschusses und sein Sprecher werden vom Landesvorstand per Beschluss berufen.

Abstimmung:

§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen, Absatz 2

Begründung

In Absatz 2 ging es darum, dass ein Ausschuss Sachverständige hinzuziehen kann. Die Regelung kann entfallen, weil die Zusammensetzung per Beschluss des Landesvorstands erfolgt und die Sachverständigen als Mitglieder bereits benannt sind oder per Vorstandsbeschluss ergänzt werden.

An dieser Stelle soll nunmehr das Konzept der Arbeitsgruppe auf Landesebene oder Bezirksebene eingeführt werden. Die Regelungen sichern einerseits eine demokratische Konstituierung und andererseits die geordnete Beendigung der Struktur, wenn sie nicht mehr funktioniert. Um Willkür auszuschließen, sind die Bedingungen genannt, die jeweils erfüllt sein müssen.

Alte Fassung:

Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Landesvorstand zuzuleiten.

Neue Fassung:

Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, eine Arbeitsgruppe zu gründen, wenn es ihm gelingt, mindestens zwei weitere Mitglieder für die Arbeit in der Arbeitsgruppe zu gewinnen. Die Arbeitsgruppen unterscheiden sich nach ihren Zielsetzungen in Ortsgruppen, Fachgruppen und Projektgruppen. Die Arbeitsgruppe wird gegründet, indem der Vorstand der Gliederung eine Gründungsversammlung einberuft, auf der ein Sprecher gewählt wird. Die Arbeitsgruppe wird vom Vorstand der zuständigen Gliederung aufgelöst, wenn sie keinen Sprecher mehr hat oder weniger als drei Mitglieder umfasst. Die Wahl eines Sprechers ist jährlich auf einer Versammlung durchzuführen und zu dokumentieren.

Abstimmung:

§ 16 Ausschüsse und Arbeitsgruppen, Absatz 3

Begründung

In Absatz 3 ging es darum, dass die Vorsitzenden der Ausschüsse sich auch öffentlich äußern dürfen, aber nur in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden. Auf Grund der neuen Funktion der Ausschüsse kann das auch entfallen, zumal die Regelung selbst mehr Fragen aufwirft, als sie beantwortet.

Vielmehr soll nun die Bedeutung der Arbeitsgruppen aufgewertet und ihnen eine Stimme im Erweiterten Landesvorstand zugewiesen werden. Ob Ihnen dort neben dem Rederecht auch ein Stimmrecht zugestanden werden soll, ist noch strittig. Zumindest sollten sie als Berichterstatter im Erweiterten Landesvorstand regelmäßig beteiligt sein.

Alte Fassung:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Landesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.

Neue Fassung:

Die Sprecher der Arbeitsgruppen auf Landesebene sind im Erweiterten Landesvorstand mit einem Sitz pro Arbeitsgruppe vertreten.

Abstimmung:

§ 21 Erweiterter Landesvorstand, Absatz 1

Begründung

In Absatz 1 geht es darum, wer mit Sitz und Stimme im Erweiterten Landesvorstand vertreten ist. In der Regelung von November 2023 ist den Bezirksverbänden überlassen, wer sie im eLaVo vertritt. Unklar ist, nach welchem demokratischen Verfahren die Vertreter benannt und entsandt werden. Sinnvoll wäre es, wenn es die gewählten Vorstände der Bezirksverbände sind. Sie also als Amtsträger vertreten sind. Das gleiche würde gelten für die Sprecher der Ortsgruppen.

Alte Fassung:

(1) Der Erweiterte Landesvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesparteitagen. Er besteht aus jeweils zwei Mitgliedern des Landesvorstands und jedes Bezirksverbandes. Die Entscheidung, wer sie im Erweiterten Landesvorstand vertritt, treffen die Bezirksverbände im eigenen Ermessen.

Neue Fassung:

(1) Der Erweiterte Landesvorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesparteitagen. Er besteht aus vier Mitgliedern des Landesvorstands und je zwei Mitgliedern eines jeden Bezirksvorstandes und den gewählten Sprechern der Arbeitsgruppen auf Landesebene.

Abstimmung:

§ 21 Erweiterter Landesvorstand, Absatz 2

Begründung

In Absatz 2 geht es darum, wer für die Geschäftsführung des Erweiterten Landesverband zuständig ist und wie der Erweiterte Landesvorstand auf den Landesvorstand einwirken kann. Erstens sind die darin genannten Voraussetzungen praktisch nicht erfüllbar und zweitens ist das Verfahren, um den Landesvorstand kommissarisch zu besetzen', nicht genauer beschrieben. Eine Anwendung in der Praxis also unmöglich. Unmögliche Satzungsregelungen sollte man vermeiden.

Alte Fassung:

(2) Der Erweiterte Landesvorstand berät und entscheidet über strategische und taktische Fragen des Landesverbandes. Die Geschäftsführung verbleibt beim Landesvorstand. Auf Basis von Abstimmungen in mindestens sechs Bezirksverbänden oder aufgrund strafrechtlicher Ermittlungsverfahren kann der Erweiterte Landesvorstand Mitglieder des Landesvorstands abberufen und frei gewordene Vorstandspositionen kommissarisch neu besetzen.

Neue Fassung:

(2) Der Erweiterte Landesvorstand berät und entscheidet über strategische und taktische Fragen des Landesverbandes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Landesvorstands und die Hälfte der Vertreter der Bezirksverbände anwesend sind. Die Geschäftsführung obliegt dem Landesvorstand. Sollte die Handlungsfähigkeit des Landesvorstands gefährdet sein oder schwerwiegende Bedenken gegen einzelne Vorstandsmitglieder bestehen, so kann der Erweiterte Landesvorstand das betreffende Mitglied des Landesvorstands durch ein konstruktives Misstrauensvotum bis zum nächsten Landesparteitag ersetzen. Die Abstimmung darüber ist geheim durchzuführen.

Abstimmung:

§ 21 Erweiterter Landesvorstand, Absatz 4

Begründung

In Absatz 4 geht es darum, wer und unter welchen Voraussetzungen an Stelle des Landesvorstands zu einer Sitzung des Erweiterten Landesvorstands einladen kann. In der Formulierung wird gefordert, dass sich dafür vier Bezirksverbände auf einen Antrag an den Landesvorstand einigen müssen, damit der Landesvorstand gezwungen ist, einzuladen. Erstens sind die darin genannten Voraussetzungen praktisch nicht erfüllbar und zweitens ist das Verfahren, um den Landesvorstand kommissarisch zu besetzen, nicht genauer beschrieben. Eine Anwendung in der Praxis ist also unmöglich. Unmögliche Satzungsregelungen sollte man vermeiden.

Alte Fassung:

(4) Auf Antrag von mindestens vier Bezirksverbänden ist innerhalb von zwei Wochen ebenfalls eine Sitzung des Erweiterten Landesvorstands abzuhalten.

Neue Fassung:

(4) Auf der Basis eines entsprechenden Beschlusses eines Bezirksvorstands kann dieser zu einer außerordentlichen Sitzung des Erweiterten Landesvorstands einladen. Die Einladung, Organisation und Sitzungsleitung obliegt dann dem einladenden Bezirksvorstand.

Abstimmung:

§ 28 Auflösung von Gebietsverbänden, Überschrift

Begründung

Der § 28 der Landessatzung ist aus der Bundessatzung übernommen worden. Die Überschrift benennt die mögliche Verschmelzung mit anderen Gebietsverbänden.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Landesverband Berlin und der Diskussionen im Erweiterten Landesvorstand, wird eine Verschmelzung von Gebietsverbänden nicht angestrebt. Daher sollte auch die Überschrift angepasst werden.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
§ 28 Auflösung und Verschmelzung	§ 28 Auflösung von Gebietsverbänden
Abstimmung:	

§ 28 Auflösung von Gebietsverbänden, Absatz 1

Begründung

Der § 28 der Landessatzung ist kritiklos aus der Bundessatzung übernommen worden, ohne ihn auf Praxistauglichkeit und die Realität des tatsächlichen Parteilebens im Landesverband Berlin anzupassen. Das ist verständlich, da es zum Zeitpunkt der Gründung keine praktischen Erfahrungen mit den behandelten Sachverhalten gab.

Auf Grund der in den Jahren 2023 und 2024 gemachten Erfahrungen mit den Berliner Bezirksverbänden und den getroffenen praktischen Lösungen, können nunmehr die Regelungen angepasst werden. In der Revision des Paragraphen wird deutlich unterschieden zwischen der Auflösung des Landesverbandes und den Bezirksverbänden.

Alte Fassung:

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Landesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

Neue Fassung:

(1) Die Auflösung des Landesverbandes Berlin kann nur auf einem außerordentlichen Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Einladung dazu mit dem Antrag auf Auflösung sechs Wochen vor dem Termin verschickt worden ist. Solange im Landesverband Berlin noch ein Bezirksverband existiert, kann die Auflösung des Landesverbandes nicht beschlossen werden.

Abstimmung:

§ 28 Auflösung von Gebietsverbänden, Absatz 2

Begründung

Der Absatz 2 scheint eine Variante des Absatz 1 zu sein, der den gleichen Sachverhalt in etwas anderer Form behandelt. Darin wird die Kompetenz dem Bundesparteitag stand dem Landesparteitag zugewiesen. Offensichtlich war die Beratung darüber, wer die Kompetenz erhalten sollte, noch nicht abgeschlossen und vor der Verabschiedung der Bundessatzung nicht entschieden worden. Dieses Phänomen findet sich auch an anderen Stellen in der Satzung und sollte nun geklärt werden. Wir nutzen den Absatz, um die Auflösung unserer Bezirksverbände zu regeln.

Alte Fassung:

(2) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

Neue Fassung:

(2) Die Auflösung eines Berliner Bezirksverbandes kann unter einer der folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

1. Die Hauptversammlung des Bezirksverbandes ist nicht in der Lage, einen dreiköpfigen Vorstand zu wählen.
2. Die Hauptversammlung des Bezirksverbands beschließt die Auflösung des Bezirksverbands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Einladung zu einer Hauptversammlung folgen weniger als fünf stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksverbands.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss vier Wochen vor dem Termin unter Angabe des Gegenstands verschickt worden sein.

Abstimmung:

§ 28 Auflösung von Gebietsverbänden, Absatz 3

Begründung

Der Absatz 3 fordert zusätzlich eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des Landesverbandes, wobei unklar bleibt, ob es dabei um die Auflösung des Landesverbandes oder auch der Bezirksverbände geht. Die Form der Urabstimmung, ob schriftlich oder in Textform ist doppeldeutig. Außerdem fordert der Absatz die Zustimmung der Bundespartei, wobei unklar bleibt, welches Gremium der Bundespartei darüber zu befinden hat. Aus diesen Gründen sollte der Absatz 3 ganz entfallen und gegen eine sinnvollere und praktikable Regelung ersetzt werden.

Alte Fassung:

(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern des Landesverbandes bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Textform). Er bedarf ferner der Zustimmung der Bundespartei.

Neue Fassung:

(3) Die Auflösung eines Berliner Bezirksverbandes ist vom Landesvorstand durchzuführen, indem er das Vermögen und die schriftlichen Unterlagen des Bezirksvorstands übernimmt. Die Mitglieder bleiben dem Bezirk weiterhin zugeordnet und können den Bezirksverband durch Verabschiedung einer Satzung und Wahl eines dreiköpfigen Vorstands neu gründen. Im übrigen steht es jedem Mitglied des Landesverbandes Berlin frei, sich einem aktiven Bezirksverband in einem anderen Bezirk anzuschließen.

Abstimmung:

§ 28 Auflösung von Gebietsverbänden, Absatz 4

Begründung

Der Absatz 4 fordert einen Liquidationsausschuss einzusetzen. Diese Idee folgt der Bundessatzung und bezieht sich allein auf die Auflösung des Landesverbandes. Aus praktischen Erwägungen kann die Auflösung des Landesverbandes nach dem entsprechenden Beschluss des Landesparteitages nur durch den gewählten Landesvorstand in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Bundesvorstand vorgenommen werden.

Die alte Formulierung „verfügt (...) ein (...) Liquidationsausschuss“, der auch noch vom Bundesparteitag gewählt werden soll, könnte sogar das Ziel, fristgerecht einen Rechenschaftsbericht abzugeben, konterkarieren. Zumal unklar bleibt, was in diesem Falle „verfügen“ bedeutet. Die Mittel müssen in jedem Falle nach Satzung und Parteiengesetz verwendet werden.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.	(4) Die Auflösung des Landesverbandes Berlin ist gemeinsam vom Bundesvorstand und dem letzten gewählten Landesvorstand durchzuführen. Die Akten, die Zugangsberechtigungen und das Vermögen des Landesverbandes sind an den Bundesvorstand zu übergeben.
Abstimmung:	

§ 3 Konsensierung

Begründung:

Der § 3 zur Konsensierung ist zwar gut gemeint, aber schlecht gemacht. Er enthält verstörendes Halbwissen und falsche Vorstellungen von Zielsetzung und Methode der Konsensierung. Er sollte daher ersetzt werden durch einen Text, der zumindest sachlich und inhaltlich der Wahrheit entspricht.

Alte Fassung:

Die Entscheidungsfindung in der Partei findet grundsätzlich durch das Prinzip des systemischen Konsensierens (SK) statt, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.

Neue Fassung:

Beschlüsse sollten in der Partei möglichst einvernehmlich, also ohne Gegenstimmen gefasst werden.
Um dies zu erreichen, nutzen wir das Instrument des Systemischen Konsensierens. Zunächst wird der Kreis der Betroffenen bestimmt. Unter Anleitung eines geschulten Moderators wird von diesen im ersten Schritt das Problem definiert. Dann werden in der Gruppe Lösungsmöglichkeiten gesucht und mit sogenannten Widerstandspunkten bewertet. Solange die beste Lösung die Widerstände noch nicht hinreichend ausgeräumt hat, werden weitere Lösungen gesucht. Am Ende wird die Lösung mit dem geringsten Widerstand zur Beschlussfassung beantragt.

Abstimmung:

§ 4 Mitgliederbefragung, Überschrift

Begründung: Mitgliederbefragungen durchzuführen, ist ein gutes Mittel, die innerparteiliche Demokratie zu fördern, indem alle Mitglieder in die Beratung eines Themas eingebunden werden. Die Fassung des § 4 der Landessatzung enthält jedoch zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe und Regelungen, die in der Praxis eben deshalb bisher nicht zur Anwendung gekommen sind. Der § 4 der Landessatzung enthält vier Absätze und die Überschrift, die alle im Folgenden behandelt werden. Die Überschrift ist zu lang und versucht Inhalte mit aufzunehmen, die eigentlich in den Text gehören. Ein Begriff muss genügen, um als Anker für den Inhalt zu dienen.

Alte Fassung:

§ 4 Mitgliederbefragung und –entscheidung
(Basisabstimmung)

Neue Fassung:

§ 4 Mitgliederbefragung

Abstimmung:

§ 4 Mitgliederbefragung, Absatz 1

Begründung:

In Absatz 1 ist von anstehenden wichtigen Entscheidungen und von einem Schwarmtool die Rede, das noch zu entwickeln ist. Es gibt aber kein objektives Kriterium, das eine Mitgliederbefragung anstoßen kann und ein Schwarmtool gibt es auch nicht. Üblich wäre ein Fragebogen, der mit Papier und Bleistift oder online ausgefüllt werden kann. Was mit dem dritten Satz gemeint ist, bleibt ebenso unklar, wie der andere Text.

Dagegen wird nun ein konkretes Ereignis, nämlich der Antrag einer Gruppe von Mitgliedern oder eines Bezirksvorstands gesetzt, welches die Mitgliederbefragung verbindlich auslösen muss. Würde die Fragestellung nicht wichtig sein oder nicht anstehen, würde niemand in der Partei einen entsprechenden Antrag stellen. Die Entscheidung liegt damit aber nicht beim Landesvorstand, sondern bei der Basis der Partei.

Alte Fassung:

(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen auf Länderebene soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen. Es kann inhaltlich sowohl um politische als auch um organisatorische Fragestellungen gehen. Ergebnisse der Entscheidung sind für den Landesvorstand verbindlich und entsprechend umzusetzen.

Neue Fassung:

(1) Auf Antrag einer Gruppe von fünf Mitgliedern oder eines Bezirksvorstands soll im Landesverband Berlin eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Hintergrund und Zielsetzung der Mitgliederbefragung ist in dem schriftlichen Antrag darzulegen.

Abstimmung:

§ 4 Mitgliederbefragung, Absatz 2

Begründung:

In Absatz 2 ist von einer „Basisabstimmung“ die Rede. Scheinbar soll diese Basisabstimmung eine Beschlussfassung in einem Gremium der Partei ersetzen. Es bleibt aber dem Vorstand überlassen, eine solche Abstimmung zu organisieren. Es sei denn, es hätten sich 5 Prozent der Mitglieder darauf verständigt, 3 Bezirksverbände oder drei Mitglieder des Landesvorstands.

Alte Fassung:

(2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder oder 3 Bezirksverbänden oder 3 Landesvorständen des Landesverbandes hat er eine Basisabstimmung durchzuführen.

Neue Fassung:

(2) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung lädt der Landesvorstand zur Gründung einer Projektgruppe ein, auf der ein Sprecher gewählt wird. Die Projektgruppe ist für die Organisation der Mitgliederbefragung verantwortlich. Kommt die Projektgruppe nicht zustande, weil keine drei Mitglieder zur Gründung erscheinen oder kein Sprecher gewählt werden kann, wird die Mitgliederbefragung nicht durchgeführt.

Abstimmung:

§ 4 Mitgliederbefragung, Absatz 3

Begründung:

In Absatz 3 ist vom „Stand der Technik“ und von „geeigneten Tools“ die Rede, welche für eine „Basisabstimmung“ zu nutzen seien. Damit werden mehr Fragen aufgeworfen als Lösungen bereitgestellt. Stattdessen wird mit dem neuen Text die Verantwortung in die Projektgruppe und damit an die Basis delegiert, die auch die Entscheidung über die Methode fällen soll.

Alte Fassung:

(3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen. Zulässig sind unter anderem eine Briefabstimmung, eine elektronische Abstimmung oder dezentrale Urnenabstimmungen jeweils in den Bezirken.

Neue Fassung:

(3) Über die technische Umsetzung entscheidet die Projektgruppe nach eigenem Ermessen. Möglich sind dezentrale Urnenabstimmungen, Online-Befragungen oder eine postalische Befragung. Die Logistik wird von der Projektgruppe organisiert.

Abstimmung:

§ 4 Mitgliederbefragung, Absatz 4

Begründung:

In Absatz 4 geht es um die Veröffentlichung der Ergebnisse, die dem Landesvorstand auferlegt wird. Wenn aber der Landesvorstand selbst Gegenstand der Befragung ist, könnte hier ein Interessenkonflikt entstehen. Deshalb soll auch die Verantwortung für die Veröffentlichung in den Händen der Projektgruppe liegen.

Alte Fassung:

(4) Der Vorstand hat die Mitgliederbefragung unverzüglich bekannt zu geben und innerhalb von 6 Wochen nach Antragsstellung durchzuführen. Alternativvorschläge können durch dieselben Antragsberechtigten wie in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntmachung ergänzend eingereicht werden.

Neue Fassung:

(4) Für die unverzügliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Befragung ist die Projektgruppe verantwortlich. Vor der Veröffentlichung in einem Rundbrief an alle Mitglieder sind die Ergebnisse im Erweiterten Landesvorstand vorzustellen. Dort ist auch der weitere Umgang mit den Ergebnissen zu beschließen.

Abstimmung:

Übergreifende Themen (Ortsverbände)

Begründung: Die Satzung in der Fassung vom 12. November 2023 enthält an mehrere Stellen die Erwähnung von Ortsverbänden. Angesichts der Tatsache, dass Verbände dem Wortsinn entsprechend Zusammenschlüsse von Vereinen sind, ist die Formulierung selbst irreführend. Das gilt sinngemäß für Bezirksverbände, die tatsächlich die Basisgliederungen im Landesverband Berlin darstellen und so gesehen auch keine Verbände sind. Der Begriff Bezirksverein erscheint aber auch nicht geeignet. Die Gründung von Ortsverbänden ist jedenfalls im Landesverband Berlin aktuell nicht in Aussicht. Daher kann der Begriff entfallen.

Aktuelle Fassung:

An mehreren Stellen werden neben die Bezirksverbänden auch Ortsverbände als Gliederungen benannt. Dies entspricht nicht der Realität.

Vorschlag:

An den Stellen, wo in der Satzung Ortsverbände genannt werden, werden diese gestrichen.

Abstimmung:

Übergreifende Themen (Generisches Maskulinum)

Begründung: Die Satzung in der Fassung vom 12. November 2023 enthält eine Formulierung, die von einem „generischen Maskulinum/Femininum“ spricht und davon, dass jede Form beide Geschlechter umfasst. Dieser den eigentlichen Paragraphen vorangestellte Satz ist inhaltlich unverständlich oder sogar unsinnig. Er versucht stattdessen, eine klare Positionierung gegenüber der deutschen Sprache und ihrer Grammatik zu vermeiden und erscheint als ein Zugeständnis an die Agenda der Genderwissenschaften, die wir nicht als Wissenschaft anerkennen. Der Satz und die sprachlichen Entgleisungen stammen offensichtlich aus der Bundessatzung. Der Satz selbst sollte daher gestrichen werden und die daraus folgenden Sprachkonstruktionen im Satzungstext selbst sollten korrigiert werden und durch das korrekte generische Maskulinum ersetzt werden.

Aktuelle Fassung:	Vorschlag:
„Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.“ „die Antragstellerin/der Antragsteller“ „Den Vorsitz auf dem Landesparteitag führt eine/einer der Landesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter“	Den voran gestellten Satz streichen und die Stilblüten der doppelten Geschlechtsbezeichnung korrigieren und in echtes Deutsch mit dem korrekten generischen Maskulinum übersetzen. Es gelten die Regeln des Dudens.

Abstimmung: